

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Teistungen
mit den OT Böseckendorf, OT Neuendorf und Teistungen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 GVBl. S. 73 (zur Zeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 239), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S.342), der §§ 18 und 21 der Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 21.11.2000 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Teistungen beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Teistungen vom 01.04.1999 werden Gebühren Nach der Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach der Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners An der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach den Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM (EUR) –Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres ,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundungen, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 22, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

-3-

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft .

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1997 außer Kraft.

Teistungen, 19.12.2000


Apel
Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und
Sondernutzungsgebührensatzung**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
 p/W = pro Woche
 p/qm = pro Quadratmeter
 p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr

A Gebühren	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten, Schienen- und Seilbahn, höhengleich	10,00 DM bis 500,00 DM p/J (5,00 Euro bis 255,00 Euro p/J)
1.02	unbefristet	50,00 DM bis 1.000,00 DM p/J (25,00 Euro bis 510,00 Euro p/J)
1.03	befristet	20,00 DM bis 200,00 DM p/M (10,00 Euro bis 102,00 Euro p/M)
1.04	höhenfrei unbefristet	10,00 DM bis 200,00 DM p/J (5,00 Euro bis 102,00 Euro p/J)
1.05	befristet	10,00 DM bis 100,00 DM p/M (5,00 Euro bis 51,00 Euro p/M)
1.06	Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächten und dgl. unbefristet	10,00 DM bis 200,00 DM p/J (5,00 Euro bis 102,00 Euro p/J)
1.07	befristet	10,00 DM bis 100,00 DM p/J (5,00 Euro bis 51,00 Euro p/J)
Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	10,00 DM bis 100,00 DM p/J (5,00 Euro bis 51,00 Euro p/J)

1.10	Gleise je angefangene 100 m bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten Masten u.a.	10,00 DM bis 100,00 DM p/J (5,00 Euro bis 51,00 Euro p/J)
1.11	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 qm unbefristet	5,00 DM bis 20,00 DM p/J (2,50 Euro bis 10,00 Euro p/J)
1.12	befristet	5,00 DM bis 10,00 DM p/W (2,50 Euro bis 5,00 Euro p/W)
1.13	über 0,4 qm unbefristet	50,00 DM bis 100,00 DM p/J (25,00 Euro bis 51,00 Euro p/J)
1.14	befristet	10,00 DM bis 100,00 DM p/W (5,00 Euro bis 51,00 Euro p/W)
1.15	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09 unbefristet	10,00 DM bis 100,00 DM p/J (5,00 Euro bis 51,00 Euro p/J)
1.16	befristet	5,00 DM bis 20,00 DM p/M (2,50 Euro bis 10,00 Euro p/M)
1.17	Gerüste bis zum 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon.	einmalig 50,00 DM (25,00 Euro)
1.18	für jeden weiteren Monat	30,00 DM (15,00 Euro)
1.19	über 10 m Frontlänge	einmalig 100,00 DM (51,00 Euro)
1.20	für jeden weiteren Monat	40,00 DM (20,00 Euro)
1.21	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm) im gesamten Gemeindegebiet p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	40,00 DM p/M (20,00 Euro p/M)
1.22	über 30 qm bis zu 50 qm	80,00 DM p/M (40,00 Euro p/M)
1.23	über 50 qm bis zu 100 qm	160,00 DM p/M (81,00 Euro p/M)
1.24	für jede weiteren angefallenen 100 qm	100,00 DM p/M (51,00 Euro p/M)
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 - 1.24

	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	bis zu 2 Monaten	einmalig 5,00 DM bis 50,00 DM (2,50 Euro bis 25,00 Euro)
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 DM bis 30,00 DM p/M (2,50 DM bis 15,00 DM p/M)
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche	
1.28	bis zu 30 qm	15,00 DM p/W (7,50 Euro p/W)
1.29	über 30 qm bis zu 50 qm	50,00 DM p/W (25,00 Euro p/W)
1.30	über 50 qm bis zu 100 qm	60,00 DM p/W (30,00 Euro p/W)
1.31	für jede weiteren angef. 100 qm	100,00 DM p/W (51,00 Euro p/W)
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Flächen	
1.33	bis zu 10 qm	20,00 DM p/W (10,00 Euro p/W)
1.34	über 10 qm bis zu 20 qm	40,00 DM p/W (20,00 Euro p/W)
1.35	über 20 qm bis zu 50 qm	100,00 DM p/W (51,00 Euro p/W)
1.36	über 50 qm bis zu 100 qm	200,00 DM p/W (102,00 Euro p/W)
1.37	über 100 qm	500,00 DM p/W (255,00 Euro p/W)
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m)	
1.38	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m mindestens jedoch	2,00 DM p/T (1,00 Euro p/T) 5,00 DM p/T (2,50 Euro p/T)
1.39	bei einer Baubreite über 1 m mindestens jedoch	3,00 DM p/T (1,50 Euro p/T) 10,00 DM p/T (5,00 Euro p/T)

II. Gebührenggruppe 2		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,00 DM bis 5.000,00 DM p/M (51,00 Euro bis 2.555,00 Euro p/M)
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillions, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	10,00 DM bis 50,00 DM p/M (5,00 Euro bis 25,00 Euro p/M)
2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/qm genutzte Fläche auf Dauer	50,00 DM bis 500,00 DM p/J (25,00 Euro bis 255,00 Euro p/J)
2.04	vorübergehend	5,00 DM p/W (2,50 Euro p/W) mindestens jedoch 10,00 DM p/W (5,00 Euro p/W)
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Fläche	10,00 DM bis 100,00 DM p/J (5,00 Euro bis 51,00 Euro p/J)
2.06	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Heineintragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann: Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Mindestgeb. 50,00 DM p/J (25,00 Euro p/J)
2.07	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, so weit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis, Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung.	

2.08	Kellerlichterschächt und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,5 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus, überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengruppe 3		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	100,00 DM bis 200,00 DM p/W (51,00 Euro bis 102,00 Euro p/W)
3.02	Verkaufsstände p/qm genutzter Fläche Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- wirtschaft oder Schankwirtschaft) p/qm genutzter Fläche	10,00 DM p/W (5,00 Euro p/W) mind. 20,00 DM p/W (10,00 Euro p/W)
3.03	in den Monaten Mai bis September	2,50 DM p/M (1,25 Euro p/M)
3.04	in der übrigen Jahreszeit	1,50 DM p/M (0,75 Euro p/M)
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	2,50 DM p/W (1,25 Euro p/W) mind. 5,00 DM p/W (2,50 Euro p/W)
3.06	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 - 3.08)	mind. 5,00 DM p/W/qm (2,50 Euro p/W/qm) 50,00 DM p/W (25,00 Euro p/W)
übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVo		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVo oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	200,00 DM bis 500,00 DM p/T (102,00 Euro bis 255,00 Euro p/T)
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke. Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung.	50,00 DM p/T (25,00 Euro p/T)

3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,50 DM p/angef.W (0,25 Euro p/angef. W)
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	5,00 DM p/T (2,50 Euro p/T)
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,00 DM bis 30,00 DM p/W (5,00 Euro bis 15,00 Euro p/W)
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	50,00 DM bis 250,00 DM p/J (25,00 Euro bis 127,00 Euro p/J)
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,00 DM p/W/qm, mind. 15,00 DM p/W (2,50 Euro p/W/qm, mind. 7,50 Euro p/W)